

§ 15

auch in den Befugnissen des Stadtkantorats und mehreren Lehrerstellen an der Knabenbürgerschule in Hinsicht auf deren Betheiligung an dem Verbands des Spezialschullehrerwitwenfiskus etwas nicht ändern und endlich

§ 16

den Gymnasialisten den Beitritt zum hiesigen Sängerkhor, welches die Kirchenmusiken aufführen hilft, den Kirchendienst besorgt, an hohen Festen und sonntägig, sowie zum neuen Jahre und Reformationsfeste Singumgänge hält und bei Beerdigungen zu singen hat, ausdrücklich verstaten, zumal auf den Genuß mehrerer Benefizien erst durch diesen Beitritt Ansprüche erworben werden.

§ 17.

Ohne Zustimmung der Stadtgemeinde soll das Progymnasium vom Gymnasium nicht getrennt werden können, auch will das Ministerium

§ 18

die Einstellung der Subskriptionen, die als Ersatz für die sonst üblich gewesenen Gregoriusumgänge bisher zu veranstalten gewesen sind, ebenso wie den Wegfall der Leichengelder, welche die Gymnasialkasse bisher bei Beerdigungen erster und zweiter Klasse mit resp. 3 Thaler 15 Groschen und 2 Thaler erhielt, genehmigen und

§ 19

für den Fall, daß eine Erhöhung der Schulgelderanfänge sich nöthig machen sollte, diese nicht über 20 Thaler auf ein Jahr für einen Zögling steigen lassen.

§ 20.

Im Allgemeinen soll das Rechtsverhältniß, welches auch in getroffener Vereinbarung herbeigeführt wird, ein widerrufliches sein. Seiner Auflösung muß aber dann eine Kündigung vorausgehen und jene soll nicht eher als ein volles Jahr nach letzterer erfolgen dürfen. Die Kündigung steht beiden Theilen frei und für den Fall ihres Eintrittes ist Folgendes festgesetzt worden:

I. Wenn das Ministerium kündigt und

A. die Anstalt fortbestehen soll, so hat der Stadtrath von den angestellten Lehrern so viel zu übernehmen, als aus den dem Ministerio überwiesenen Einkünften der Anstalt und den Entlohnungen der Schüler besoldet werden können; dem Stadtrath steht es jedoch frei, diejenigen zu wählen, welche er behalten will, für die übrigen Lehrer, welche der Stadtrath nicht beibehält, soll das Königl. Ministerium zu sorgen haben.

B. Soll dagegen in Folge der Kündigung Seiten des Königl. Ministerii die Einziehung des Gymnasii erfolgen, so wird die Stadtgemeinde zur Verabreichung der Wartegelder oder Ruhegehälter der bei der Auflösung des eingegangenen Rechtsverhältnisses vom Königl. Ministerio zu entschädigenden, aber noch nicht weiter versorgten Lehrer und Bediensteten die Fortentrichtung der oben § 7 sub A gedachten Stiftungsgelder auf so lange und insoweit sie zur Berichtigung jener Sustainmentgelder erforderlich sind, geschehen lassen müssen und kann auch der Zuschuß aus der Stadtkasse § 7 sub C nicht eher zurückgezogen werden, als bis das Königl. Ministerium zu den Ruhegehalten und Wartegeldern der Lehrer keinen Zuschuß mehr zu zahlen braucht.

Würde dagegen

II. Seiten der Stadtgemeinde dem Ministerio des Kultus gekündigt, um die Unterhaltung des Gymnasii demselben ab- und selbst wieder zu übernehmen, so sollen alle Zusätze aus der Staatskasse wegfallen und von der Gemeinde die amtierenden Lehrer und Bediensteten übernommen, oder dem Ministerio zur anderweiten Versorgung überlassen werden können, wogegen die den fortamtierenden und mit übernommenen Lehrern und Bediensteten vom Ministerio geschehenen Zusicherungen durch die Kommun zu erfüllen sind.

Die Stadtgemeinde begiebt sich auf diesen Fall im Voraus des Rechts der Kündigung zum Behufe der sofortigen Einziehung des Gymnasii als eigentlicher Gelehrtenschule, dagegen soll sie aber auch für den Fall, daß ihr gekündigt werde,

a. nicht verpflichtet sein, das Gymnasium wieder zu unterhalten oder für eigene Rechnung und Gefahr fortbestehen zu lassen,

b. vielmehr soll in einem solchen Falle die Einziehung des Gymnasii erfolgen können und

c. sollen dann die Gebäude und das Inventar einer anderen städtischen Bildungsanstalt, ebenso wie nach § 11 auch die Bibliothek, übereignet werden können.

Nachdem im Laufe der Jahre sich immer mehr herausgestellt hatte, daß das Gymnasialgebäude sowohl wegen seiner Bauart als wegen seiner, den Ansprüchen der Neuzeit nicht mehr genügenden Einrichtung nicht weiter benutzt werden könne, wurde auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen